

ABS: MBA 12, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien

Filipo GmbH
Weidmanngasse 18/1
1170 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 12 | Schönbrunner Straße 259
1120 Wien
Telefon +43 1 4000 12000
Fax +43 1 4000 9912220
post@mba12.wien.gv.at

MBA12-1632531-2025-6
Anberaumung einer Verhandlung

Wien, 15. Dezember 2025

1170 Wien, Weidmanngasse 18
Filipo GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

B E K A N N T G A B E
gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen der Filipo GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1170 Wien, Weidmanngasse 18 zur Ausübung des Gewerbes Wartung und Service von einspurige Kraftfahrzeugen, sowie Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent.

Im Erdgeschoss und Innenhofbereich der Liegenschaft soll eine Servicestation für einspurige Kraftfahrzeuge errichtet werden, es sollen ausschließlich service- und wartungsbezogenen Arbeiten sowie Handel und Verkauf von Vespa-Rollern und Ersatzteilen am Standort durchgeführt werden.

Die Betriebsanlage besteht aus dem Innenhof (ca 390m²), welcher im hinteren Bereich überdacht ist, sowie einen Serviceraum (ca 43m²), eine Abstellhalle inkl. Kundenbereich (ca. 98m²), ein Lager (ca 13,5m²) mit MitarbeiterInnen-WC, eine kleine Teeküche (ca 3m²) mit einem weiteren MitarbeiterInnen-WC sowie einem Büro- und Magazinbereich (ca 53m²) links neben der Hofzufahrt. Sämtliche Bereiche sind über den zentral gelegenen Innenhof zugänglich, der Büro- und Magazinbereich ist zusätzlich über einen straßenseitigen Zugang erreichbar.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U4 – Station Meidling Hauptstraße; Linie U6 – Station Niederhofstraße; Linien 9A, 10A, 15A, 63A

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Sämtliche innenliegenden Bereiche werden natürlich be- und entlüftet, die Beheizung der Büros, Magazin, Service- und Lagerraum erfolgt über eine Gasterme.

Der Serviceraum und die Abstellhalle sind mit chemikalienbeständigen Polyesterharzböden ausgestattet, um eine Öl undurchlässigkeit dauerhaft sicherzustellen.

Im Innenhof sollen keine lärmenden Tätigkeiten, wie etwa Starten von Fahrzeugen, Laufenlassen von Motoren oder der Einsatz von lärmenden Werkzeug erfolgen. Die im Haus befindliche Klimaanlage wird nicht in Betrieb genommen.

Im Betrieb werden eine Reifenmontiermaschine, zwei Kompressoren, zwei Hebebühnen sowie weiteres, für eine Werkstatt übliches Kleinwerkzeug verwendet.

Es wird ein Mitarbeiter geringfügig für Bürotätigkeiten beschäftigt.

Betriebszeiten: Mo-Fr 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sa 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten inkl. Kundenverkehr: Mo-Do 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anlieferungen: 3-mal wöchentlich, Mo-Fr zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 13.01.2026 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien, 2. Stock, Zimmer 229

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/12511)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteirechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksamtsleiterin

Referent*in: Mag. Lutterschmidt
Telefon +43 1 4000 12511

(elektronisch gefertigt)

Mag. Lutterschmidt

Signaturplatzhalter